

Bundesrat

Drucksache 890/2/95

08.02.96

Antrag

der Länder Hessen und Schleswig-Holstein

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung
und anderer Gesetze**

Punkt 24 der 693. Sitzung des Bundesrates am 9. Februar 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 39 Abs. 1 a - neu - BNotO)

Artikel Nr. 1 Nr. 23 ist wie folgt zu fassen:

'23. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Bestellung soll in der Regel die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1a) Abweichend von Absatz 1 kann ein Vertreter auf Antrag auch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr, höchstens jedoch für die Dauer von insgesamt fünf Jahren bestellt werden, wenn der Notar

1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
2. einen nach amtsärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

Ausgeliefert am 08. FEB. 1996 ...

890/2/95

tatsächlich betreut oder pflegt und infolgedessen an der Ausübung des Amtes verhindert ist." '

Als Folge

a) ist Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter "sowie einer vorübergehenden Amtsniederlegung" gestrichen.'

b) sind Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a und Artikel 1 Nr. 25 zu streichen.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit der vorübergehenden Amtsniederlegung ist - trotz der Einführung des Begriffs in § 6 Abs. 3 Satz 4 BNotO durch das Gesetz zur Änderung des Berufsrechts der Notare und der Rechtsanwälte vom 29. Januar 1991 - dem bisherigen System der Bundesnotarordnung fremd. Sie bringt auch keine entscheidende Verbesserung hinsichtlich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Bereich des Notariats. Die unter § 48 b BNotO vorgeschlagene Regelung soll die Amtsniederlegung für eine Höchstdauer von 12 Jahren ermöglichen. Nach Ablauf der Zeit der Amtsniederlegung wird im Hinblick darauf, daß das Amt durch vorübergehende Amtsniederlegung erloschen ist, eine neue Bestellung zum Notar erforderlich werden. Hieraus ergibt sich das Risiko, daß die Bewerberin oder der Bewerber trotz des früheren Innehabens einer Notarstelle im Zuge der erforderlichen Bestenauslese nicht mehr zum Notar bestellt werden kann. Dies kann nicht als familienfreundliche Lösung angesehen werden.

Auch gegen die vorgesehene Neuregelung in § 48 c BNotO bestehen Bedenken. Die - auch nur vorübergehende - Amtsniederlegung steht im Zusammenhang mit der Regelung über die Bestellung eines Notariatsverwesers (künftig - Verwalters), der nur innerhalb der ersten drei Monate nach Übernahme seines Amtes neue Notariatsgeschäfte vornehmen darf. Für den verbleibenden Zeitraum der Verweser- oder Verwalterschaft bleibt somit nur die Abwicklung; dies kann in Extremfällen zum völligen Niedergang eines Notariats führen und ist somit ebenfalls keine familienfreundliche Lösung.

Demgegenüber ermöglicht die hier vorgeschlagene Neuregelung der Vorschriften über die Vertreterbestellung einen flexiblen Umgang mit den angesprochenen Problemen. Es kann für individuell zu bestimmende Zeiträume - allerdings mit dem Maximalzeitraum von 5 Jahren - durch die Bestellung eines Vertreters ermöglicht werden, der Kindererziehung oder der Pflege von Angehörigen Vorrang einzuräumen. Darüber hinaus ist eine Wiederbestellung nach Wegfall des Erfordernisses der Betreuung oder Pflege nicht erforderlich, was auch der Entlastung der Verwaltung dient. Die Handhabung auf dem Weg der Vertreterbestellung dürfte im übrigen bei dem jeweiligen Inhaber des Notaramts die innere Bindung an das Notaramt auch während des Zeitraums der Nichtausübung der Tätigkeit stärken.